



Rundschreiben 11 / 2021

Magdeburg, 01. Juni 2021

Inkrafttreten der 102-Tage-Regel für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse

Um die Landwirtschaft in der Corona-Pandemie zu unterstützen, hatte der Bundestag am 22. April 2021 Ausnahmeregelungen für Saisonbeschäftigungen verabschiedet, denen der Bundesrat am 7. Mai 2021 zugestimmt hatte.

Nun ist endlich das Vierte Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 26. Mai 2021 am 31. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit treten die verlängerten Zeitgrenzen für **kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse** am 1. Juni 2021 in Kraft.

Vom 1. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021 beträgt die Zeitgrenze für kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse nunmehr **vier Monate oder 102 Arbeitstage** (statt drei Monate oder 70 Arbeitstage). Verträge über kurzfristige Beschäftigung können **ab dem 1. Juni 2021** mit einer Dauer von bis zu vier Monaten oder 102 Arbeitstagen sozialversicherungsfrei geschlossen und bestehende Verträge auf eine Gesamtdauer von bis zu vier Monaten oder 102 Arbeitstagen verlängert werden.

Hatte eine kurzfristige Beschäftigung **vor Inkrafttreten** des Gesetzes wegen Erreichens der bislang geltenden Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen **geendet**, kann nun mit dem Beschäftigten ein **neues** kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer von einem Monat oder 32 Arbeitstagen geschlossen werden.

Für Beschäftigungen **vor dem 1. Juni 2021**, die für die Dauer von mehr als drei Monaten oder 70 Arbeitstagen geschlossen wurden, gilt die Übergangsregelung **nicht**. Diese Beschäftigungen waren zu ihrem Beginn wegen Überschreitens der damals geltenden Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen **versicherungspflichtig und bleiben dies** (siehe auch Hinweis im Wochenbrief Nr. 14/2021).

Die verlängerten Zeitgrenzen gelten nur bis zum 31. Oktober 2021. Ab dem **1. November 2021** sind wieder die **alten Zeitgrenzen** von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen bei einer kurzfristigen Beschäftigung einzuhalten.

Eine Beschäftigung, die vor dem 1. November 2021 mit einer Dauer von bis zu vier Monaten vereinbart ist, ist damit bis zum 31. Oktober 2021 als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei. Ab dem 1. November 2021 besteht Versicherungsfreiheit nur noch, wenn die Beschäftigung von Beginn an auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

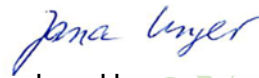
Wurde die Beschäftigung mit einer Dauer von mehr als drei Monaten oder 70 Arbeitstagen vereinbart, wird sie ab 1. November 2021 wegen Überschreitens der dann wieder geltenden Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen sozialversicherungspflichtig.

Mit dem Gesetz wird auch eine dauerhafte Meldepflicht des Arbeitgebers über das Vorliegen eines Krankenversicherungsschutzes des kurzfristig Beschäftigten in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung eingeführt. Der Nachweis über den Krankenversicherungsschutz muss zu den Lohnunterlagen genommen werden. In Kraft tritt diese Regelung jedoch erst **ab dem 1. Januar 2022**.

Ebenfalls **zum 1. Januar 2022** wird eine automatisierte Rückmeldung der Minijobzentrale an den Arbeitgeber bei Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung eingeführt. Diese informiert den Arbeitgeber, ob für den Beschäftigten weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr vorliegen.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Jana Unger
Referentin

Bauernverband Sachsen-Anhalt